



**Ihre Rettungsschwimmer**

# **Statuten**

der

## **SLRG Sektion**

## **Toggenburg**

**(gegründet am 17. März 1951)**





# Ihre Rettungsschwimmer

## I. Allgemeines

- Art. 1**  
Name
- 1** Unter dem Namen "**Schweizerische Lebensrettungs-Gesellschaft SLRG Sektion Toggenburg**", in der Folge kurz „SLRG Sektion Toggenburg“ genannt, besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.
- Sitz
- 2** Sein Sitz befindet sich in Nesslau.
- Gründung
- 3** Die SLRG Sektion Toggenburg wurde am 17. März 1951 gegründet.
- Art. 2**  
Zweck
- 1** Die SLRG Sektion Toggenburg ist eine gemeinnützige, humanitäre Organisation im Sinne des Rotkreuz-Gedankens. Sie bezweckt die Unfallverhütung sowie die Lebensrettung aus allen Notlagen, insbesondere aus stehenden und fließenden Gewässern. Sie fördert dabei den Breitensport und die Jugendarbeit. Sie erfüllt Ihren Zweck insbesondere indem sie:
- Den Aufenthalt im, am und auf dem Wasser der breiten Bevölkerung fördert,
  - über mögliche Gefahren und das richtige Verhalten aufklärt,
  - Sektionsmitgliedern sowie Dritten Selbstrettungskompetenzen vermittelt,
  - Sektionsmitglieder sowie Dritte zur Fremdrettung qualifiziert,
  - Überwachungs- und Rettungsaufgaben wahrnimmt, und zur Aufrechterhaltung der Einsatzfähigkeit sowie zur Nachwuchsförderung das Rettungsschwimmen als Sportart fördert.
  - Trainingseinheiten für ihre Mitglieder durchführt.
- 2** Die SLRG Sektion Toggenburg handelt im Einklang mit dem Rotkreuzgrundsätzen und der Ethik-Charta im Schweizer Sport.
- 3** Die SLRG Sektion Toggenburg kann im Rahmen der Zielsetzungen der SLRG und des SRK öffentliche Aufgaben wahrnehmen und sich gegenüber dem Gemeinwesen verpflichten (z.B. Rettungsdienste). Es sind hierzu die Vorschriften der Zentral- und Regionalstatuten zu respektieren.
- 4** Die Organe und Mitglieder der SLRG Sektion Toggenburg erfüllen die ihnen übertragenen Aufgaben grundsätzlich freiwillig und ehrenamtlich.
- Art. 3**  
Geschäftsjahr
- Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.



# Ihre Rettungsschwimmer

## II. Mitgliedschaft

### **Art. 4** Mitglieder

Mitglieder der SLRG Sektion Toggenburg sind:

- Aktive und Passive ab 16 Jahren
- Jugendmitglieder bis 16 Jahre
- Kollektivmitglieder (z.B. Behörden, natürliche und juristische Personen, die ein Interesse an den Bestrebungen der SLRG bekunden)
- Gönner (natürliche und juristische Personen, welche die Interessen der SLRG unterstützen)
- Freimitglieder (Personen, die sich um die SLRG Sektion Toggenburg verdient gemacht haben)
- Ehrenmitglieder (Personen, die sich um die SLRG Sektion Toggenburg im besonderen Ausmaß verdient gemacht haben)

### **Art. 5** Rechte und Pflichten

- 1 Die Mitglieder verpflichten sich, die Statuten und Beschlüsse (Reglemente, Vereinbarungen, Richtlinien) der SLRG, der SLRG Region Ost und der SLRG Sektion Toggenburg einzuhalten, die Ziele der SLRG zu fördern und Pflichten die Bemühungen der zentralen Organe zu unterstützen.
- 2 Die Sektion Toggenburg ist in Bezug auf Organisation und Verwaltung frei. Übergeordnete Vorschriften und Richtlinien der SLRG und der Region Ost sind jedoch einzuhalten.
- 3 Die Mitglieder erbringen die von der Vereinsversammlung im Rahmen dieser Statuten festgelegten Mitgliederbeiträge.
- 4 Für Unfälle, welche Teilnehmer an Rettungseinsätzen, Übungen, Kursen oder andern Veranstaltungen zustoßen, kann die SLRG Sektion Toggenburg nicht haftbar gemacht werden. Die Teilnehmer haben sich gegen Folgen von Unfällen persönlich zu versichern. Mit der Aufnahme der Übungstätigkeit, Kursarbeit oder Beteiligung an Rettungsaktionen, sowie andern Veranstaltungen, anerkennt der Teilnehmer diesen Abschnitt vorbehaltlos.

### **Art. 6** Aufnahme

Die Aufnahme der Mitglieder erfolgt durch die ordentliche Vereinsversammlung.  
Die SLRG Sektion Toggenburg führt ein Mitgliederverzeichnis.

### **Art. 7**

Mitglieder der SLRG Sektion Toggenburg sind zugleich Mitglieder der SLRG Region Ost und Mitglieder der SLRG. Die Einzelmitgliedschaft bei der Region und dem Zentralverband ist beitragsfrei.

Die Mitglieder werden gegenüber der SLRG und der SLRG Region Ost von der Sektion vertreten und verfügen über kein Stimmrecht.



**SLRG SSS**

## Ihre Rettungsschwimmer

- Art. 8**  
Aktivmitglieder  
Natürliche Personen, die sich aktiv am Vereinsleben beteiligen und sich für die Ziele der SLRG einsetzen, werden als Aktivmitglieder aufgenommen.
- Art. 9**  
Jugendmitglieder  
Kinder & Jugendliche bis sechzehn Jahre werden als Jugendmitglieder aufgenommen.
- Art. 10**  
Passiv-/  
Kollektivmitglieder/  
Gönner  
Natürliche und juristische Personen, die ein besonderes Interesse an den Bestrebungen der SLRG Sektion Toggenburg bekunden und die Sektion durch Beiträge oder Leistungen unterstützen, können als Passiv-/Kollektivmitglieder und Gönner aufgenommen werden.
- Art. 11**  
Freimitglieder  
Freimitglieder sind Personen, die sich um die SLRG Sektion Toggenburg verdient gemacht haben.
- Art. 12**  
Ehrenmitglieder  
  - 1 Personen, die sich um die SLRG Sektion Toggenburg im besonderen Ausmaß verdient gemacht haben, können auf Antrag eines Mitgliedes oder des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
  - 2 Die Ehrenmitgliedschaft ist beitragsfrei.
- Art. 13**  
Austritt  
Mitglieder können auf Ende des Geschäftsjahres schriftlich den Austritt erklären. Für das laufende Geschäftsjahr ist der volle Mitgliederbeitrag geschuldet.
- Art. 14**  
Ausschluss  
  - 1 Wer die Statuten nicht einhält, gegen Ziele, Zweck oder Interesse des Vereins handelt oder seinen finanziellen Pflichten gegenüber der SLRG Sektion Toggenburg nicht nachkommt (trotz vorgängiger Mahnung), kann von der Mitgliedschaft ausgeschlossen werden.
  - 2 Der Ausschluss kann jederzeit ohne Angabe von Gründen vom Vorstand schriftlich verfügt werden. Das Mitglied kann den Ausschlussentscheid innert 30 Tagen bei der Mitgliederversammlung anfechten. Der Antrag ist schriftlich an den Vorstand einzureichen. Die Mitgliederversammlung entscheidet an der nächstfolgenden Versammlung abschliessend.
  - 3 Aus der SLRG oder der SLRG Region Ost ausgeschlossene Mitglieder werden automatisch auch aus der SLRG Sektion Toggenburg ausgeschlossen.



# Ihre Rettungsschwimmer

## III. Organisation

### **Art. 15** Organe

Die Organe der SLRG Sektion Toggenburg sind:

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand
- Die Kontrollstelle

## Die Vereinsversammlung

### **Art. 16** Vereins- versamm- lung

- 1 Die ordentliche Vereinsversammlung findet in der Regel einmal jährlich im 1. Quartal statt und wird durch den Sektionspräsidenten einberufen.
- 2 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muß einberufen werden:
  - auf schriftliches Verlangen von mindestens 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder
  - auf Mehrheitsbeschluss des Vorstandes
  - auf Antrag des Regional-/Zentralvorstandes

### **Art. 17** Einladung

- 1 Die schriftliche Einladung zu einer Mitgliederversammlung erfolgt vier Wochen vor der Versammlung, unter Bekanntgabe der Traktanden, an alle Mitglieder.
- 2 Zu den traktandierten Geschäften können die Stimmberechtigten an der Versammlung mündlich Anträge stellen.

### **Art. 18** Vorsitz

Der Sektionspräsident leitet die Vereinsversammlung. Im Ausnahmefall kann diese auch von einem andern Vorstandsmitglied geleitet werden.

### **Art. 19** Teilnahme

### Stimm- recht

- 1 Alle Mitglieder haben das Recht, an der Vereinsversammlung teilzunehmen.
- 2 Die Mitglieder erhalten folgende Stimmen zugeteilt:
  - Aktiv-, Kollektiv-, Frei- und Ehrenmitglieder je eine Stimme
  - Alle übrigen Mitglieder haben kein Stimmrecht

Passiv- und Jugendmitglieder sowie Gönner sind nicht stimmberechtigt.
- 3 Die Kumulation oder die Vertretung von einzelnen Stimmen ist nicht zulässig.



**SLRG SSS**

## Ihre Rettungsschwimmer

- Art. 20** 1 Jede statutenkonform einberufene Vereinsversammlung ist beschlussfähig.  
Be-  
schlussfä-  
higkeit
- Beschluß-  
fassung 2 Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht das absolute Mehr der anwesenden Stimmen eine geheime Durchführung verlangt.
- 3 Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute Mehr und im zweiten das relative Mehr der Stimmen.
- Bei Abstimmungen gilt der Antrag als angenommen, wenn er das relative Mehr der Stimmen erreicht. Bei Stimmgleichheit fällt der Vorsitzende den Stichentscheid.
- Stimmenthaltungen und leere Stimmen sind ungültig.
- Art. 21** Die Vereinsversammlung hat folgende Befugnisse:  
Befug-  
nisse
- Beschlussfassung und Behandlung aller statutarischen Geschäfte
  - Beschlussfassung über alle die Sektion betreffenden Angelegenheiten
  - Anträge an die Führungsorgane der SLRG
- Art. 22** Die statutarischen Geschäfte der ordentlichen Vereinsversammlung sind:  
Statutari-  
sche  
Geschäfte
- a. Wahl der Stimmenzähler
  - b. Genehmigung der Traktandenliste
  - c. Genehmigung des Protokolls der letzten Versammlung
  - d. Genehmigung der Jahresberichte und Déchargeerteilung
  - e. Abnahme der Jahresrechnung und Déchargeerteilung
  - f. Festlegung der Höhe der Mitgliederbeiträge und Genehmigung des Budgets
  - g. Wahl des Sektionspräsidenten und der übrigen Vorstandsmitglieder sowie der Kontrollstelle
  - h. Beschlussfassung über alle die Sektion betreffenden Angelegenheiten
  - i. Beschlüsse über Änderungen der Statuten
  - j. Anträge an den Regional- und Zentralvorstand
  - k. Festlegen von Durchführungsorten für Anlässe
  - l. Ehrungen
- Art. 23** Jedes stimmberechtigte Mitglied kann beim Sektionsvorstand bis spätestens zwei Wochen vor der Vereinsversammlung schriftlich die Traktandierung eines Geschäftes verlangen, das in die Zuständigkeit der Versammlung fällt. Gleichzeitig ist ein formulierter Antrag mit kurzer Begründung beizulegen.  
Anträge



# Ihre Rettungsschwimmer

## Der Vorstand

- Art. 24**  
Zusammensetzung
- Art. 24** 1 Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen und konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selbst.
- Amtsdauer 2 Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wahljahr ist im ungeraden Jahr. Wiederwahl ist möglich.  
Ersatzwahlen gelten für den Rest der Amtsdauer.
- Art. 25**  
Vertretung
- Art. 25** 1 Die Vertretung innerhalb des Vorstandes regelt dieser selbst.
- 2 Bei Ausfall eines Mitgliedes während der Amtsdauer ist der Vorstand ermächtigt, sich bis zur nächsten Vereinsversammlung selbst zu ergänzen.
- Art. 26**  
Unterschrift
- Art. 26** 1 Die Vorstandsmitglieder zeichnen im Rahmen des Budgets in ihren Ressorts einzeln, soweit es sich nicht um Verpflichtungen gegenüber Dritten handelt.
- Ausnahme: Vom Vorstand bewilligte und an den Ressortleiter delegierte Geschäfte.
- 2 Für Verfügungen über Geldkonten (Bank, Post, Wertschriften) gilt Einzelunterschrift für Präsident und Kassier. Weitere Zeichnungsberechtigte können durch den Vorstand bestimmt werden.
- Art. 27**  
Einberufung
- Art. 27** 1 Der Vorstand tritt auf Einladung des Präsidenten oder auf Begehren dreier Vorstandsmitglieder zusammen.
- Be-schluss-Fähigkeit 2 Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte des geschäftsführenden Vorstandes anwesend ist.
- Art. 28**  
Befugnisse und Aufgaben
- Art. 28** 1 Der Vorstand ist zuständig für:
- Beratung und Unterstützung der Mitglieder in organisatorischer, administrativer und fachtechnischer Hinsicht
  - Die Umsetzung der Ziele der Gesamtgesellschaft und der Beschlüsse der zentralen Organe
  - Die Durchsetzung der in Art. 2 dieser Statuten (Zweckartikel) aufgeführten Tätigkeiten
  - Er ist Bindeglied zwischen der Vereinsversammlung und dem Regionalvorstand
  - Die Prüfung des Ausschlusses von Mitgliedern
- 2 Der Vorstand kann der Mitgliederversammlung neue Vorstandsmitglieder vorschlagen.



# Ihre Rettungsschwimmer

- 3 Vorstandsmitglieder vertreten die Sektion soweit als möglich an regionalen und zentralen Anlässen.

**Art. 29**  
Beschlüß-  
fassung

Bei Abstimmungen im Vorstand hat jedes Vorstandsmitglied eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende mit Stichentscheid.

## Die Revisoren / Kontrollstelle

**Art. 30**  
Revisoren

- 1 Als Kontrollstelle amten zwei Revisoren.
- 2 Die Revisoren prüfen die vom Kassier abgelegte Rechnung und den Vermögensstand der Sektion. Sie erstellen zuhanden der Vereinsversammlung einen Revisorenbericht.
- 3 Die Rechnungsrevisoren sollten Mitglieder der SLRG Sektion Toggenburg sein, dürfen aber nicht dem Vorstand angehören.
- 4 Die Revisoren sollten Buchhaltungskennntnisse besitzen.

Amtsduer 5 Die Vereinsversammlung wählt die Revisoren jeweils für zwei Jahre.

## IV. Finanzen

**Art. 31**  
Jahres-  
rechnung

Das Rechnungsjahr der SLRG Sektion Toggenburg ist identisch mit dem Vereinsjahr und beginnt am 01. Januar und endet am 31. Dezember.

**Art. 32**  
Beitrag

- 1 Die Mitglieder haben einen Jahresbeitrag zu entrichten dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird. Der Maximalbetrag pro Mitglied beträgt Fr. 100.00.

Mittel

- 2 Die finanziellen Mittel der SLRG Sektion Toggenburg können im weiteren beschafft werden aus:
  - Beiträgen der Regional-/Zentralkasse der SLRG
  - Erträgen aus den Dienstleistungen der SLRG Sektion Toggenburg
  - Erträgen aus dem Vereinsvermögen
  - Spenden, Subventionen und Zuwendungen aller Art
  - Dienstleistungen und Materialverkauf





**SLRG SSS**

## Ihre Rettungsschwimmer

- Art. 33**  
Ausgaben
- 1 Außerhalb der im Budget beschlossenen Ausgaben ist der Vorstand berechtigt zur Ausgabe von maximal 30% des Vereinsvermögens pro Jahr.
  - 2 Die Aufnahme von Darlehen und die Führung von Prozessen bedürfen der Genehmigung durch die Vereinsversammlung.

- Art. 34**  
Haftung
- 1 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet einzig das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

### V. Stellung zur SLRG

- Art. 35**  
Mitgliedschaft in der SLRG
- Die SLRG Sektion Toggenburg ist Mitglied der regionalen und nationalen SLRG.

- Art. 36**
- 1 Die SLRG Sektion Toggenburg anerkennt die Statuten der SLRG Region Ost sowie der SLRG, deren Richtlinien, Reglemente sowie Beschlüsse und verpflichtet sich, diese einzuhalten.
  - 2 Die SLRG Region Ost sowie die SLRG sind über wichtige Veranstaltungen der SLRG Sektion Toggenburg in Kenntnis zu setzen.
  - 3 Die Mitglieder der Führungsorgane der SLRG Region Ost sowie der SLRG sind berechtigt, an den Sektionsveranstaltungen teilzunehmen.
  - 4 In begründeten Fällen können die zentralen Führungsorgane Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen der SLRG Sektion Toggenburg einberufen oder einberufen lassen.

### VI. Statuten-Revision und Auflösung der Sektion

- Art. 37**  
Revision
- 1 Die vorliegenden Statuten können durch die Mitgliederversammlung mit dem absoluten Mehr der gültigen Stimmen abgeändert oder total revidiert werden.
  - 2 Wird die Gesamtrevision der Statuten beschlossen, so hat der Vorstand die Pflicht, bis zur nächsten Vereinsversammlung einen Entwurf auszuarbeiten.
  - 3 Die Sektionsstatuten sowie ihre Änderung sind durch die SLRG zu prüfen und durch den Regionalvorstand zu genehmigen.

- Art. 38**  
Auflösung
- 1 Die Auflösung der SLRG Sektion Toggenburg kann durch eine hierzu besonders einberufene Mitgliederversammlung und mit 2/3 Mehrheit der gültigen Stimmen beschlossen werden.



# Ihre Rettungsschwimmer

- 2 Ein allfälliges Vermögen ist der SLRG Region Ost zu übergeben, die es bis zur Gründung einer neuen Sektion, verwaltet. Falls innert fünf Jahren im früheren Tätigkeitsgebiet der SLRG Sektion Toggenburg keine neue Sektion gegründet wird, kann die SLRG Region Ost frei über das verwaltete Vermögen verfügen.

## VII. Genehmigung und Übergangsbestimmungen

- Art. 39**  
Genehmigung
- 1 Die vorliegenden Statuten ersetzen diejenigen vom 25. Juli 2013 und wurden durch die Mitgliederversammlung vom 06. April 2018 in 9650 Nesslau angenommen.
  - 2 Sie treten unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Regionalvorstand sofort in Kraft.
  - 3 Alle Reglemente und Beschlüsse, die den vorliegenden Statuten widersprechen, sind mit dem Inkrafttreten aufgehoben.
- Art. 40**  
Schreibweise
- Sämtliche Ausdrücke, die männlich formuliert sind, gelten sinngemäss auch für Frauen. Diese Schreibweise wurde gewählt, damit die Statuten lesbarer bleiben.

Schweizerische Lebensrettungs-Gesellschaft (SLRG) Sektion Toggenburg  
Nesslau, 06. April 2018

Marcel Rutz  
Präsident

Manuela Knöpfel-Scherrer  
Kassierin

Die vorliegenden Statuten werden genehmigt:  
Für den Regionalvorstand der SLRG Region Ost

Ort, Datum:.....

Dario Rodi  
Regionalpräsident